

KONZEPT ZUR UMSETZUNG DES PARKIERUNGSREGLEMENTS MERENSCHWAND

KONZEPTBERICHT - BESCHLUSS GEMEINDERAT

29. April 2024

Auftraggeberin:

Gemeinde Merenschwand
Kanzleistrasse 8
Postfach 165
5634 Merenschwand

Bearbeitung:

Belloli Raum- und Verkehrsplanung GmbH
Museumstrasse 9
5200 Brugg
Tel.: 062 822 52 01
www.belloli.org / info@belloli.org

Valentin Müller

BSC FHO in Raumplanung

INHALTSVERZEICHNIS

Ausgangslage	4
Analyse	5
Probleme und Ziele	10
Konzept	11
Umsetzung	13
Anhang	15
Beilage	15

AUSGANGSLAGE

Auslöser der Planung

Die Gemeindeversammlung von Merenschwand hat am 27. November 2017 das Parkierungsreglement der Gemeinde beschlossen. Darin werden das Parkieren auf öffentlichem Grund sowie die Gebühren für dieses Parkieren geregelt. Eine Umsetzung des Reglements (z.B. Bewirtschaftung von öffentlichen Parkfeldern) hat bisher noch nicht stattgefunden. Der Gemeinderat Merenschwand hat die Belloli Raum- und Verkehrsplanung GmbH damit beauftragt, die Umsetzung des Parkierungsreglements zu begleiten.

Inhalt der Planung

In diesem Konzept wird für Merenschwand eine Analyse der aktuellen Parkierungssituation durchgeführt. Es wird aufgezeigt, wie eine möglichst einfache und verständliche Umsetzung des Reglements aussieht, damit auch bei einem allfällig steigenden Parkierungsdruck, der öffentliche Raum attraktiv bleibt. Im Konzept wird zudem festgehalten, welche Bestandteile des aktuellen Parkierungsreglements aufgrund einer veränderten Ausgangslage (z.B. Einführung von digitalen Parkierungsbewilligungen) oder von Erkenntnissen aus der Praxis (Rückmeldungen der Regionalpolizei Muri) angepasst werden müssen.

Die Berechnung des Parkfeldbedarfs für die verschiedenen öffentlichen Nutzungen ist nicht Bestandteil dieses Parkierungskonzepts.

Beteiligte

Die Gemeinde Merenschwand ist der Regionalpolizei Muri (Repol Muri) angeschlossen. Diese übernimmt gemäss Polizeidekret verkehrspolizeiliche und verwaltungspolizeiliche Aufgaben. Es ist vorgesehen, dass die Repol Muri für den Vollzug des Parkierungsreglements in der Gemeinde Merenschwand zuständig ist. Entsprechende Vorabklärungen zwischen den Beteiligten haben bereits stattgefunden.

Die Bewirtschaftung der Parkierung (z.B. Parkierungsbewilligungen für das Dauerparkieren) erfolgt in Muri heute digital. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die Umsetzung in Merenschwand ebenfalls auf eine Digitalisierung der Parkierungsbewirtschaftung ausgelegt wird.

ANALYSE

Parkierungsreglement

Merenschwand verfügt seit November 2017 über ein Parkierungsreglement (vgl. Anhang 1). Eine Umsetzung hat bisher noch nicht stattgefunden.

Mit dem Reglement kann der Gemeinderat das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen. Es sind Details zu den Parkierungsbewilligungen, deren Anzahl und der Rückerstattung geregelt. Diese Regelungen zur Dauerparkierung beziehen sich auf die physische Abgabe einer „Parkkarte“. Es sind damals noch keine Bestimmungen mit Bezug zur Digitalisierung festgelegt worden.

Der Gebührenrahmen legt die Gebühren für Parkuhren sowie für die Dauerparkierung fest. Dauerparkkarten sind als Tageskarten (7.00 bis 19.00 Uhr), als Nachtkarten (19.00 Uhr bis 7.00 Uhr) oder als Kombination der beiden Karten erhältlich. Die Dauerparkkarten sind nur auf ein ganzes Jahr lösbar. Des weiteren wird die Gebührenreduktion (Gratisparkzeit bis zu einer Stunde), die Gebührenanpassung und die Verwendung des Gebührenübertrags geregelt.

Öffentliche Parkplätze oder Parkplätze mit öffentlichem Charakter

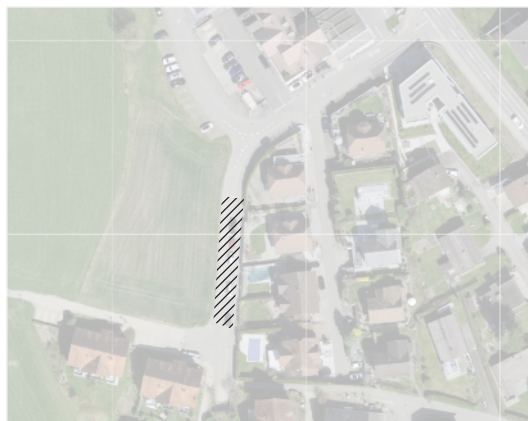
Öffentliche Parkplätze oder Parkplätze mit öffentlichem Charakter gibt es in Merenschwand auf der Stiegenackerstrasse (1), bei der Gemeindeverwaltung (2), beim Kirchenareal (3), beim Kindergarten Rozenstrasse (4), bei der Schulanlage Merenschwand (5, mehrere Parkplätze), ab Juni 2024 beim Kreisel im Zentrum Merenschwand (6), beim Schützenhaus (7), beim Bahnhof (8) sowie bei der Schule Benzenschwil (9).



Übersichtsplan mit den Standorten der öffentlichen Parkplätze sowie der Parkplätze mit öffentlichem Charakter

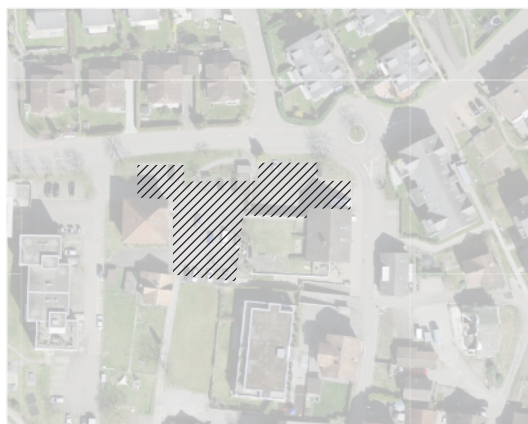
Parkierungsanlagen

Die öffentliche Parkplätze oder Parkplätze mit öffentlichem Charakter wurden im Rahmen dieses Konzepts detailliert analysiert.



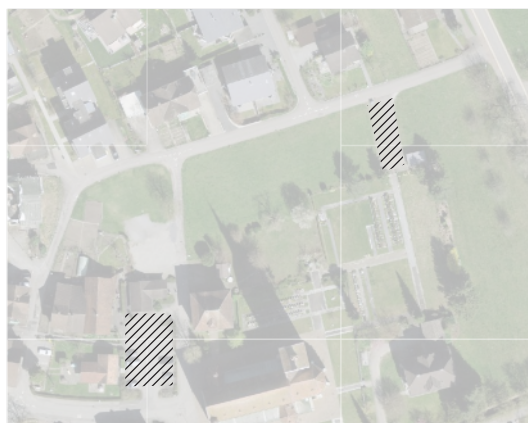
1 - Öffentliche Strassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch

Anzahl Parkfelder:	<ul style="list-style-type: none"> • 8 markierte Parkfelder in der Stiegenackerstrasse • keine weiteren markierten Parkfelder in Gemeindestrassen
Heutige Bestimmung:	Parkieren nach Strassenverkehrsgesetz (SVG)
Nutzergruppen:	<ul style="list-style-type: none"> • Anwohnerinnen und Anwohner • Besucherinnen und Besucher • Handwerkerinnen und Handwerker
Handlungsbedarf:	Abgeltung der über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Benutzung der Strassenräume
Fazit:	Einbezug in Umsetzung Parkierungsreglement



2 - Gemeindeganzlei / Bauverwaltung und Steueramt

Anzahl Parkfelder:	<ul style="list-style-type: none"> • 29 Parkfelder bei Gemeindeganzlei • ca. 14 Parkfelder bei Bauverwaltung / Steueramt (teilweise markiert)
Heutige Bestimmung:	keine Beschränkung oder Bewirtschaftung
Bemerkungen:	Teile der Fläche dienen dem Werkhof als Umschlagplatz, einzelne Parkfelder sind an Dritte vermietet
Nutzergruppen:	<ul style="list-style-type: none"> • Anwohnerinnen und Anwohner • Angestellte (Gemeindevverwaltung, Hausdienst) • Besucherinnen und Besucher • Handwerkerinnen und Handwerker, Lieferdienste
Handlungsbedarf:	bestimmungsgemässe Nutzung der Parkfelder
Fazit:	Einbezug in Umsetzung Parkierungsreglement



3 - Kirche / Friedhof

Anzahl Parkfelder:	<ul style="list-style-type: none"> • 16 Parkfelder bei der Kirche (privat) • ca. 7 Parkfelder beim Friedhof (nicht markiert)
Heutige Bestimmung:	keine Beschränkung oder Bewirtschaftung
Bemerkungen:	einzelne Parkfelder sind an Dritte vermietet
Nutzergruppen:	<ul style="list-style-type: none"> • Anwohnerinnen und Anwohner • Angestellte • Besucherinnen und Besucher • Handwerkerinnen und Handwerker, Lieferdienste
Handlungsbedarf:	-
Fazit:	Einbezug in Umsetzung Parkierungsreglement



4 - Kindergarten Rozenstrasse

Anzahl Parkfelder:	2 Parkfelder
Heutige Bestimmung:	keine Beschränkung oder Bewirtschaftung
Nutzergruppen:	<ul style="list-style-type: none"> • Angestellte (Lehrpersonen, Hausdienst, Verwaltung) • Besucherinnen und Besucher • Handwerkerinnen und Handwerker, Lieferdienste
Handlungsbedarf:	bestimmungsgemässe Nutzung der Parkfelder
Fazit:	Einbezug in Umsetzung Parkierungsreglement



5a - Schulanlage Merenschwand (Parkplatz West)

Anzahl Parkfelder:	13 Parkfelder oberirdisch
Heutige Bestimmung:	keine Beschränkung oder Bewirtschaftung
Nutzergruppen:	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzzeitparkierende • Angestellte (Lehrpersonen, Hausdienst, Verwaltung)
Handlungsbedarf:	<ul style="list-style-type: none"> • bestimmungsgemässe Nutzung der Parkfelder • Bewirtschaftung öffentliche Parkfelder und unterirdische Einstellhalle
Fazit:	Einbezug in Umsetzung Parkierungsreglement



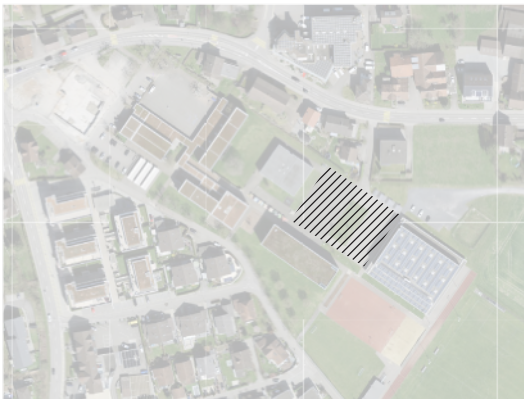
5b - Schulanlage Merenschwand (Tiefgarage)

Anzahl Parkfelder:	54 Parkfelder in neuer unterirdischer Einstellhalle
Heutige Bestimmung:	-
Nutzergruppen:	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzzeitparkierende • Angestellte (Lehrpersonen, Hausdienst, Verwaltung) • Besucherinnen und Besucher (Vereine)
Handlungsbedarf:	<ul style="list-style-type: none"> • bestimmungsgemässe Nutzung der Parkfelder • Bewirtschaftung öffentliche Parkfelder und unterirdische Einstellhalle
Fazit:	Einbezug in Umsetzung Parkierungsreglement



5c - Schulanlage Merenschwand (Kiesparkplatz)

Anzahl Parkfelder:	25 Parkfelder
Heutige Bestimmung:	Fahrverbot zum Parkplatz. Ausgenommen Land- und Forstwirtschaft sowie im Verkehr mit Liegenschaften Zürichstrasse 22, 24, 26, 28 und- von Montag bis Freitag- im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb.
Nutzergruppen:	Angestellte (Lehrpersonen, Hausdienst)
Handlungsbedarf:	<ul style="list-style-type: none"> • bestimmungsgemässe Nutzung der Parkfelder • Bewirtschaftung öffentliche Parkfelder und unterirdische Einstellhalle
Fazit:	Einbezug in Umsetzung Parkierungsreglement. Parkierung nur für Lehrpersonen.



5d - Schulanlage Merenschwand (Parkplatz Ost)

Anzahl Parkfelder:	70 Parkfelder für Vereinsbetrieb und Anlässe ausserhalb des Schulbetriebs (auf Pausenplatz, nicht markiert)
Heutige Bestimmung:	-
Nutzergruppen:	Besucherinnen und Besucher (Vereine)
Handlungsbedarf:	<ul style="list-style-type: none"> • bestimmungsgemässe Nutzung der Parkfelder • Bewirtschaftung öffentliche Parkfelder und unterirdische Einstellhalle
Fazit:	Einbezug in Umsetzung Parkierungsreglement



6 - Kreisel Zentrum Merenschwand

Anzahl Parkfelder:	17 Parkfelder
Heutige Bestimmung:	private Parkfelder des Volg-Provisoriums (bis Juni 2024), danach öffentliche Parkfelder
Nutzergruppen:	Kurzzeitparkierende der zukünftigen Nutzungen
Handlungsbedarf:	<ul style="list-style-type: none"> • bestimmungsgemässe Nutzung der Parkfelder im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung • Bewirtschaftung öffentliche Parkfelder im Zentrum
Fazit:	Einbezug in Umsetzung Parkierungsreglement



7 - Schützenhaus

Anzahl Parkfelder:	ca. 28 Parkfelder (nicht markiert)
Heutige Bestimmung:	keine Beschränkung oder Bewirtschaftung
Nutzergruppen:	<ul style="list-style-type: none"> • Benützendes Schützenhaus (Vereine, Veranstaltungen) • Freizeitverkehr (Wald und Waldhütte)
Handlungsbedarf:	-
Fazit:	Nach Rücksprache mit Grundeigentümer kein Einbezug in Umsetzung Parkierungsreglement → Parkierung auf privatem Grund



8 - Bahnhof Benzenschwil

Anzahl Parkfelder:	20 markierte Parkfelder
Heutige Bestimmung:	Gebührenpflichtig (Mo-So, 0.00- 24.00 Uhr)
Nutzergruppen:	Benützendes Park+Rail
Handlungsbedarf:	-
Fazit:	kein Einbezug in Umsetzung Parkierungsreglement → Parkierung auf privatem Grund



9 - Schulanlage Benzenschwil

Anzahl Parkfelder:	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 17 Parkfelder entlang Oberdorf (nicht markiert) • ca. 18 Parkfelder auf Pausenplatz (nicht markiert)
Heutige Bestimmung:	Pausenplatz: Mo-Fr ab 17.00 Uhr, Benützer Schulanlage; keine Beschränkungen auf den weiteren Parkfeldern
Nutzergruppen:	<ul style="list-style-type: none"> • Angestellte (Lehrpersonen, Hausdienst, Verwaltung) • Besucherinnen und Besucher (Vereine) • Handwerkerinnen und Handwerker, Lieferdienste
Handlungsbedarf:	Abgeltung der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung der Strassenräume
Fazit:	Einbezug in Umsetzung Parkierungsreglement

PROBLEME UND ZIELE

Aus der Analyse der heutigen Parkierungssituation in der Gemeinde Merenschwand konnten zusammenfassend folgende **Probleme** erkannt werden:

- Die öffentlichen Parkplätze im Zentrum sind nicht bewirtschaftet.
- Es werden keine Gebühren zum täglichen und nächtlichen Dauerparkieren erhoben. Dies kann bei einem allfällig steigenden Parkierungsdruck eine unerwünschte Beanspruchung des öffentlichen Raumes bedeuten.

>> Ein übermässiger Parkierungsdruck auf öffentlichen Strassen und Plätzen konnte nicht festgestellt werden. Damit zusammenhängende verkehrstechnische Probleme zeichnen sich mit stetig zunehmender Mobilität ab.

Folgende **Ziele** sollen erreicht werden:

- Umsetzung des vor 7 Jahren beschlossenen Reglements
- Zukunftsorientierte Umsetzung, welche die Digitalisierung in der Parkplatzbewirtschaftung berücksichtigt
- klare Regelungen für das gesamte Gemeindegebiet

KONZEPT

Aufgrund der Analyse sind die folgenden Themenschwerpunkte im Konzeptteil zu behandeln:

- Dauerparkieren
- Parkraumzonen
- Parkzeitbeschränkung
- Berechtigungen
- Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze

Dauerparkieren

Gemäss Parkierungsreglement der Gemeinde Merenschwand, kann das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Dazu kann bei der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung beantragt werden.

Die Bewilligung für das Dauerparkieren erhebt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld. Sie berechtigt die Besitzenden lediglich, ihre Fahrzeuge im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren. Auf den Quartierstrassen gelten die üblichen Verkehrsregeln sowie die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

Das Parkieren ist generell verboten:

- auf Hauptstrassen ausserorts;
- auf Hauptstrassen innerorts, wenn nicht genügend Platz bleibt für das Kreuzen zweier Motorfahrzeuge;
- auf dem Trottoir;
- auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- näher als 20 Meter bei Bahnübergängen innerorts;
- auf Brücken, auf Bahnübergängen und in Unterführungen;
- vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken;
- bei signalisierten oder markierten Halte- und Parkverboten;
- an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
- in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
- auf allen Strassen, wenn nicht wenigstens eine 3m breite Durchfahrt frei bleibt;
- auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5m von der Quersfahrbahn;
- auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir;
- vor Signalen, wenn sie verdeckt würden;
- vor Hydranten der Wasserversorgung.

Parkraumzonen

Bei unterschiedlichen Nutzungsansprüchen von Quartierstrassen und öffentlichen Parkplätzen ist eine Einteilung in Parkraumzonen zu prüfen.

Differenzierte Parkraumzonen Wohngebiet / öffentliche Parkplätze:

Differenzierung der Wohnzonen und der öffentlichen Parkplätze in unterschiedliche Parkraumzonen. Das heisst: In allen Zonen wird die Parkzeit beschränkt. Für Anwohnende und evtl. weitere Benutzergruppen werden Parkierungsbewilligungen herausgegeben. Die Parkierungsbewilligungen sind nur in der jeweiligen Zone gültig. Somit ist eine bestimmungsgemässe Nutzung der öffentlichen Parkplätze (z.B. Parkplatz Gemeindehaus nur im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung) gewährleistet. Die Regelung der Parkierung auf den einzelnen öffentlichen Parkplätzen erfolgt üblicherweise durch eine entsprechende Signalisation.

Parkzeitbeschränkungen

Mit einer Parkzeitbeschränkung in den Wohngebieten (z.B. freies Parkieren bis zu 4 Stunden, danach Parkierungsbewilligung) wird das unerwünschte Dauerparkieren erschwert. Besuche oder eine Kurzzeitparkierung zu weiteren Zwecken sind mit dieser Regelung jedoch problemlos möglich. Dauerparkierer im öffentlichen Raum können heute nicht gebüsst werden. Mit der Parkzeitbeschränkung wird eine Regelung geschaffen, welche der Kontrollinstanz den Vollzug vereinfacht.

Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze




Damit die Parkfelder bei den öffentlichen Nutzungen den Angestellten dieser Nutzungen sowie Besuchenden zur Verfügung stehen, können diese bewirtschaftet werden. Mit der vorgesehenen Parkzeitbeschränkung auf 4h ist ein Grossteil von Besuchsvorgängen abgedeckt.

Die öffentlichen Kurzzeitparkfelder in der neuen Einstellhalle im Zentrum sind zu bewirtschaften. Weil auch heute noch die Mehrheit der Zahlungsvorgänge mit Kleingeld ausgeführt werden, ist die Installation einer Parkuhr in der Einstellhalle vorgesehen.

UMSETZUNG

Bestimmungen Zonen und Parkplätze

Die Bestimmungen für die verschiedenen Zonen und Parkplätze (z.B. Zeit für Bewirtschaftung, Höhe der Gebühren, Gratisparkzeit) werden politisch festgelegt. Der nachfolgende Umsetzungsvorschlag berücksichtigt die Ziele der Gemeinde im Grundsatz. An den einzelnen Parametern können theoretisch jederzeit, auch im laufenden Betrieb, Anpassungen vorgenommen werden.

	ZONE 1		ZONE 2
	Siedlungsgebiet	Öffentliche Parkplätze	Tiefgarage Zentrum (PP der Gemeinde, ohne Landi)
Zeit für bewirtschaftetes Parkieren	Täglich, 00.00 - 24.00 Uhr	Täglich, 00.00 - 24.00 Uhr	Täglich, 00.00 - 24.00 Uhr
Maximale Parkzeit	Maximal 4 Stunden oder Parkbewilligung der Gemeinde	Maximal 4 Stunden oder Parkbewilligung der Gemeinde	keine Beschränkung
Gratisparkzeit	4h (mit Parkscheibe anzeigbar) Mit Parkingpay oder Twint lösbar	4h (mit Parkscheibe anzeigbar) Mit Parkingpay oder Twint lösbar	1h, von 18.00 bis 22.00 Uhr gebührenfrei
Gebühr für Kurzzeitparkieren	wird gemäss rechtskräftigem Parkierungsgelement durch den Gemeinderat in einem Beschluss festgelegt		
Gebühr für Parkierungsbewilligungen leichte Motorwagen (Dauerparkieren)	wird gemäss rechtskräftigem Parkierungsgelement durch den Gemeinderat in einem Beschluss festgelegt		
Gebühr für Parkierungsbewilligungen schwere Motorwagen (Dauerparkieren)	wird gemäss rechtskräftigem Parkierungsgelement durch den Gemeinderat in einem Beschluss festgelegt		
Bezahlmöglichkeit	Digital (z.B. Parkingpay, Twint usw.) und zentrale Parkuhr		
Signal (und Ende-Signal)			
Standort Signalisation	bei allen Gemeindestrassen (analog Tempo-30-Signalisation)	bei den öffentlichen Parkplätzen	Zufahrt Tiefgarage (Parkfelder der Gemeinde)

Kosten Umsetzung und Betrieb

Bei der Umsetzung des Parkierungsreglements im zuvor umschriebenen Rahmen sind folgende Initialkosten notwendig:

- Parkuhren, Software ca. CHF 25'000 (Annahme: eine bei der Tiefgarage im Zentrum sowie je eine in den Ortsteilen Benzenschwil und Merenschwand)
- Signalisationen ca. CHF 35'000 (Grobkostenschätzung)

Die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen bestehen aus den folgenden Positionen:

- Administration ca. CHF 3'000 (gemäss unverbindlicher Kostenschätzung)
- Digitalparking 4.5% der digital abgewickelten Parkgebühr, 9% der Gebühr für eine Parkierungsbewilligung, ca. CHF 170 für Lizenzen

Dem gegenüber stehen Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung im Zentrum sowie von den Bewilligungen für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund. Dazu werden folgende Annahmen getroffen:

- Kurzzeitparkierung ca. CHF 2'000
- Parkierungsbewilligungen ca. CHF 30'000 (Annahme: Mittelwert von 50 Jahresbewilligungen à CHF 600)

Zuständigkeit Gemeindeverwaltung

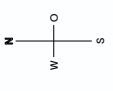
Erfahrungen der Gemeinde Muri haben gezeigt, dass vor allem bei der Einführung des Parkierungsreglements und in der frühen Betriebsphase gewisse Aufwände auf Verwaltungsseite entstehen können. Dies sind insbesondere Schulungen zur Software, Überprüfungen von Bezugsberechtigungen für Parkierungsbewilligungen, Schnittstellenaufgaben zur Anbieterfirma und zur Repol Muri sowie die Beantwortung von Rückfragen der Bevölkerung. Es wird empfohlen, die Zuständigkeiten in der Verwaltung vorgängig festzulegen.

ANHANG

Situation Umsetzung Parkierungsreglement (Parkraumzonenplan)

BEILAGE

B1 Parkierungsreglement der Gemeinde Merenschwand vom 27.11.2017



Zone 1 - Stadtungsgebiet
Montag - Sonntag
00.00 - 24.00 Uhr
max. 4h oder Parkbewilligung

Zone 1 - öffentliche Parkplätze
Montag - Sonntag
00.00 - 24.00 Uhr
max. 4h oder Parkbewilligung

Zone 2 - Tiefgarage Zentrum
Montag - Sonntag
00.00 - 24.00 Uhr, 1 Stunde gratis
von 18.00 - 22.00 Uhr gebührenfrei

Kiezplatz Schule Merenschwand
Parkieren verboten, ausgenommen -
von Montag bis Freitag - im
Zusammenhang mit dem
Schulbetrieb.

● neuer Signalstandort
○ best. Signalstandort
⊙ Parkuhr

